

SPD

Gisela Becker
Fraktionsvorsitzende (SPD)

Bernhard Riegler
Fraktionsvorsitzender (FDP)

53797 Lohmar, den 19.04.2011
Rathaus

FDP

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde
– Kommunalaufsicht –
Postfach 1551
53721 Siegburg

S 21/4
R 21.04.11
Herr Herr der Kreisrat

**Kommunalaufsichtsbeschwerde gegen die Stadt Lohmar wegen der Verletzung des § 6
Kommunalabgabengesetzes (KAG) bei der Berechnung der Wassergebühren**

Anlagen:

1. Kopie der Gebührenkalkulation 2008 vom 26.11.2007
2. Kopie der Gebühren-Nachkalkulation 2008 vom 11.11.2009
3. Vergleich der Vor- und Nachkalkulation 2008
4. Vergleich der Vorkalkulation 2008 mit der korrigierten Nachkalkulation

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktionen der FDP und SPD im Rat der Stadt Lohmar haben mit ihrer Eingabe vom 24.03.2010 an die Kommunalaufsicht ihre Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Kalkulation der Wassergebühren durch die Stadt Lohmar geäußert und die Kommunalaufsicht um eine Stellungnahme gebeten. Die Kommunalaufsicht hat dann in ihrer Antwort vom 06.05.2010 (Zeichen 15-086-67) ausführlich sechs Themen- bzw. Fragenkomplexe beleuchtet und wertvolle Hinweise zur formalen und inhaltlichen Gestaltung der Gebührenkalkulation gegeben.

Während der Sitzung des Betriebsausschusses am 18.05.2010 wurde unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilung der Betriebsleitung“ eine Kopie der Stellungnahme der Kommunalaufsicht an die Mitglieder des Ausschusses verteilt, eine Diskussion jedoch von den ratstragenden Fraktionen der CDU und die GRÜNEN nicht gewünscht.

Ebensowenig beachtet wurden die Hinweise der Kommunalaufsicht im Rahmen der Jahresabschlussprüfung. Dem Wirtschaftsprüfer waren nach eigener Aussage sowohl die Eingabe an die Kommunalaufsicht als auch deren Antwortschreiben unbekannt. Dementsprechend fand eine Würdigung der einzelnen Argumente im Rahmen der Jahresabschlussprüfung überhaupt nicht statt. Trotz massiver Kritik an den praktizierten Bilanzierungsgrundsätzen wurden Jahresabschluss und Lagebericht am 07.12.2010 im Rat der Stadt Lohmar gegen die Stimmen der SPD und der FDP festgestellt.

Die Stadt Lohmar hat aus den Feststellungen der Kommunalaufsicht für die Vergangenheit keine Folgerungen gezogen und will dies offenbar auch künftig nicht tun.

1. Die Kommunalaufsicht hat mit besonderer Deutlichkeit herausgestellt, dass „Systemänderungen innerhalb eines Kalkulationszeitraumes nicht statthaft (sind). Vor- und Nachkalkulation müssen vergleichbar sein.“ (Zitatende)

Der Vergleich der Vorkalkulation 2008 vom 26.11.2007 (Anlage 1) mit der Nachkalkulation 2008 vom 11.11.2009 (Anlage 2) zeigt, dass die Ansätze der Zinsaufwendungen innerhalb des Geschäftsjahres entscheidend verändert wurden. Eine zusätzliche, direkte Gegenüberstellung der Vor- und Nachkalkulation (Anlage 3) macht diese Systemänderung besonders deutlich:

Den vorkalkulierten Zinsen für das Fremdkapital in Höhe von 230.000 Euro wurden erstmals **nicht** die tatsächlich gezahlten Zinsen von 160.067 Euro gegenübergestellt, sondern stattdessen die beiden vorkalkulierten Beträge zu einer Summe zusammengefasst und der Eigenkapitalverzinsung zugeordnet. Auf die gebührenzahlerfeindliche Wirkungsweise dieser Systemänderung wird weiter unten eingegangen.

2. Die Kommunale Aufsicht stellt fest: „Kosten im Sinne des KAG sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.“ (Zitatende) Noch prägnanter kommentiert Driehaus (vergl. Rn 29 zu § 6 KAG) „Kosten können nur dann in einer Gebührenkalkulation angesetzt werden, wenn sie durch die Leistungserstellung verursacht worden sind und sich daher als betriebsbedingt darstellen.“ (Zitatende)

Im Jahresabschluss 2008 wurde eine „Rückstellung für umsatzsteuerliche Risiken“ in Höhe von 81.000 Euro angesetzt. Es handelt sich hierbei um Erstattungsansprüche von Hauseigentümern gegenüber dem Finanzamt aufgrund der BFH-Entscheidung vom 08.10.2008 hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Hausanschlüssen.

Die Kritik der Fraktionen der FDP und SPD richtet sich nicht gegen den handelsrechtlichen Ausweis dieser Rückstellung in der Bilanz. Sie richtet sich ausschließlich gegen ihre Berücksichtigung in der Nachkalkulation 2008: Das Wasserwerk Lohmar ist weder Gläubiger noch Schuldner; diese Erstattungen sind für das Wasserwerk lediglich „durchlaufende Posten“. Sie stellen keine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen, betriebsbedingten Kosten dar, die durch die Leistungserstellung, nämlich durch die Lieferung von Wasser, verursacht worden sind. Ihr Ansatz in der Kalkulation verstößt u.E. gegen die oben zitierten Grundsätze.

Die Fraktionen der FDP und SPD schließen sich der Aussage der Kommunalen Aufsicht vollumfänglich an: „Die Anpassung ... ist nicht zulässig, um das „gewünschte“ Ergebnis zu erreichen.“ (Zitatende) In dem hier dargestellten Fall ist jedoch zusammenfassend festzustellen, dass beide Maßnahmen ausschließlich dem Ziel dienen, in der Nachkalkulation 2008 bewusst eine Unterdeckung zu erzeugen. Diese Unterdeckung sollte eine Aufrechnung mit einer in 2006 gebildeten und nunmehr fälligen Rückstellung für Gebührenrückzahlung in Höhe von 132.900 Euro unausweichlich machen. Andernfalls hätte die Rückzahlung an die Gebührenzahler erfolgen müssen (Anlage 4). Die Rückerstattung der in 2006 überzahlten Gebühren wurde jedoch auf diese Weise verhindert.

Mit freundlichen Grüßen


Gisela Becker


Bernhard Riegler